

## **Antragsteller:innen**

Veit Kuhr (KV Salzlandkreis), Detlef Eckert (KV Harz), Kreisvorstand Salzlandkreis

### **Änderungsantrag Nr. 30.1.**

Zeile 1713

Bei Punkt 6. Soziales, in der Aufzählung ergänzen:

„Menschen mit Beeinträchtigung“

### **Änderungsantrag Nr. 30.2.**

Folgenden neuen Absatz in diesem Kapitel einfügen: (an welcher Stelle, wurde nicht benannt)

#### **„Betreuung mit geistig beeinträchtigten Menschen stärken**

Einrichtungen bzw. Träger, welche mit geistig beeinträchtigten Menschen arbeiten, brauchen einen Landesrahmenvertrag welcher die tatsächlichen Kosten und übergeordnete Aufgaben (bspw. Projekt- Konzeptentwicklung, Qualitätssicherung und Absicherung der Sicherheitsstandards) mit einschließt und Ferienfreizeiten mit den Bewohnern wieder ermöglicht, Bürokratie bzw. Verwaltungsaufwand minimiert und letztendlich mehr Zuwendungszeit für die zu Betreuenden bleibt und Menschen mit geistiger Beeinträchtigung wirklich stärkt.“

#### Begründung (Hintergrund):

Unter dem Vorwand die Rechte von beeinträchtigten Menschen stärken zu wollen, kündigte Ende 2024 das Sozialministerium einseitig den Landesrahmenvertrag mit den Trägern, welcher im Jahre 2019 gemeinsam mit ihnen ausgearbeitet wurde.

Übergangsweise galt die Rechtsverordnung des Landes. Seit kurzem gibt es einen für die nächsten 3 Jahre gültigen Rahmenvertrag, welchen die Träger zwangsweise ihre Zustimmung erteilen mussten, um nach der Kündigung wieder Planungssicherheit zu haben. Es beinhaltet einen viel schlechteren Personalschlüssel als vorher, da die Kostenberechnung auf alten Zahlen basieren und Übergeordnete Aufgaben nicht berücksichtigt. Der Verwaltungsaufwand hat sich erhöht, da die Hilfepläne der Bewohner ständig neu bewertet werden und Mehraufwendungen noch explizierter begründet werden müssen.

### **Änderungsantrag Nr. 30.3.**

Zeile 3392

neuen Punkt hinzufügen:

- „Inklusionsarbeitsplätze, (bspw. für Menschen mit geistiger Beeinträchtigung)

#### Begründung:

Gerade Menschen mit geistiger Beeinträchtigung können oft nur in geschützten Werkstätten tätig sein, darüber hinaus gibt es auf dem freien Arbeitsmarkt bisher kaum andere Möglichkeiten. Noch werden zu viele M.m.geistiger Beeinträchtigungen in Förderschulen unterrichtet, die zu wenige Möglichkeiten für einen Hauptschulabschluss anbieten. Deshalb bleibt als einzige Möglichkeit zur Teilhabe am Arbeitsleben nur die Werkstatt (WfbM). Zugleich bestehen auf dem ersten Arbeitsmarkt sehr eingeschränkte Chancen für eine Teilhabe am Arbeitsleben mangels geschützter bzw. individuell angepasster Arbeitsplätze. Durch geschützte (inklusive) Arbeitsplätze gäbe es die Chance, diesen Markt entsprechend der UN-BRK und der Kritik des UN-Fachausschusses 2023 zu öffnen.